



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

B. Volkstümliche Rechtsbräuche

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

bei Wein und witzigen Reden verspeisten. Der „*Honigsonntag*“ von Vals ist eine Art Nachkilbi, die auf den Sonntag nach Peter und Paul (29. Juni) fällt. Seinen Namen hat der Tag von dem Valserhonig, der auf ein Backwerk gestrichen wird. Die „*Knöpfli-Kilbi*“ („*Domengia da bizocals*“) in Lenz findet am „*Passionssonntag*“ (acht Tage vor Palmsonntag) statt und zeichnet sich namentlich aus durch einen Reichtum an „*Knöpfli*“ (Nockerln, Spätzle) und Schneckengerichten.

11. *Die Märkte und Messen* geben zu keiner eingehenden Erörterung Anlaß, da sie sich, unwesentliche lokale Varianten abgerechnet, fast überall gleich abspielen. Berühmt war ehemals die Messe von Zurzach (Aargau). Sie wurde 1856 aufgehoben. Bekannt ist heute besonders der Berner „*Zibelemärit*“ (November).

12. *Schüler- und Kinderfeste* fanden früher besonders am Gregorstag (s. S. 128) statt. Heute sind an ihre Stelle an manchen Orten *Examenfeste* getreten, bei denen die Kinder „*Examenweggen*“ erhalten (z. B. Kanton Zürich). Oder es werden, meist im Sommer, größere *Jugendfeste* gefeiert (z. B. in St. Gallen, Basel, Aargau, Einsiedeln; in Burgdorf die „*Solennität*“) mit Umzügen und Spielen. Ältere Überlieferung haben die „*Rutenzüge*“ bewahrt (in Brugg, früher auch in Winterthur), wobei ursprünglich die Schüler selbst das Material für das Züchtigungsmittel zu holen hatten.

B. VOLKSTÜMLICHE RECHTSBRÄUCHE

1. Eine besonders interessante und schöne Rechtsgepflogenheit ist das „*Frieden*“ im Kanton Glarus (früher viel verbreiteter). Bei Streit und Schlägerei ist jeder Unbescholtene bei seinem Bürgereide verpflichtet, die Streitenden auseinanderzubringen. Hat der Friedende hierin keinen Erfolg, so ruft er den „*Landfrieden*“ aus. Leisten sie auch dann der Aufforderung, von einander zu lassen, keine Folge, so hat der Friedende sie zu verklagen als solche, die „über den Fried hinaus“ geschlagen, worauf sie der großen Landesbuße verfallen.

2. Im Schanfigg bekannt war der (wohl mehr scherzhaft ver-

wandte) Brauch des „*Friedauf*“. Die zwei Friedensschließenden drückten die Spitzen der emporgestreckten Zeigefinger gegeneinander und fuhren damit in die Höhe mit den Worten „Friedauf bis ins Himmeli ouf“.

3. Im Glarner Hinterland bestand noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts das „*Loben*“ (d. h. Geloben): Im Mai oder Juni versammelten sich sämtliche Bürger der „*Tagwen*“, d. h. der ökonomischen oder politischen Gemeinde. Jeder trat vor die Vorsteher und war bei seinem Bürgereide verpflichtet, anzugeben, ob und was er während des Jahres gegen die Gesetze gehandelt. Jeder mußte seine Angaben durch Handschlag bekräftigen.

4. In Graubünden werden zwei in Zwietracht Liegende dadurch *versöhnt*, daß man einen davon veranlaßt, dem andern zuzutrinken. Erwidert dieser den *Trunk* durch Anstoßen oder dadurch, daß er aus dem gebotenen Glase trinkt, so ist der Frieden geschlossen.

5. Ein volkstümlicher Gerichtskörper, wie wir solche schon bei den Knabenschaften kennen gelernt haben, ist das *Gassengericht* im Kanton Uri, ein im Dringlichkeitsfall rasch aus Passanten zusammenberufenes Gericht. „Der Landammann“ begibt sich mit dem Gesuchsteller auf die Gasse, bezeichnet auf derselben vorwärtsschreitend die ersten Bürger, die ihm der Zufall in den Weg führt, zu Gassenrichtern und heißt sie mit ihm kommen. Wenn die Zahl von wenigstens acht Richtern erreicht ist, so macht er halt, bildet einen Kreis um sich und legt den dringlichen Fall zur Entscheidung vor. Der Ausspruch eines solchen Gerichtes ist ebenso bindend und rechtskräftig wie derjenige eines ordentlichen Gerichtes in gewöhnlichen Fällen.

6. Hier mag sich auch der Gebrauch der *Kerbhölzer* anschließen (auch „*Beile*“; im Wallis „*Tesseln*“, im Graubündner Oberland „*Stialas*“), wie sie heute noch in den Kantonen Wallis, Tessin (Bosco), Bern (Oberland), Graubünden üblich sind. Es sind dies kleinere oder größere Holzstücke, auf denen die verschiedenartigsten Pflichten oder Rechte der Gemeindebürger, Alpbeteiligten usw. eingekerbt werden. Statt des Namens steht darauf das Hauszeichen der betreffenden Person.